

## **Antrag zum nächsten Bau- und Werksausschuss**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CSU-Stadtratsfraktion stellt zum nächsten Bau- und Werksausschuss folgenden

### **Antrag:**

Das Bauvorhaben Oberfürberger Straße 40 wird nur mit der Auflage genehmigt, die verkehrliche Erschließung **nicht** über die westlich angrenzende Stichstraße zuzulassen.

### **Begründung:**

Das Bauvorhaben Oberfürberger Straße 40 liegt im Bereich des Bebauungsplanes XY. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt die verkehrliche Erschließung dieses Grundstückes vom Osten her über die dort verlaufende Oberfürberger Straße. Der Eigentümer hat im Rahmen seines Bauantrages beantragt, von diesen Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuweichen und die verkehrliche Erschließung des Grundstückes vom Westen her zuzulassen.

Die im Westen des Grundstückes verlaufende Stichstraße, die ebenfalls zur Oberfürberger Straße gehört, ist gleichzeitig die Zufahrt zur Adalbert-Stifter-Grundschule und ist somit schuldig. Diese ist bereits jetzt morgens vor Beginn der Schule erheblich durch Verkehr belastet.

Das SVA hat darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht diese Erschließung nicht möglich ist. Es ist bei einer geplanten Umsetzung eine erhebliche Gefährdung der Schulkinder zu befürchten.

Die Gefährdung der Schulwegsicherheit ist aus unserer Sicht ein öffentlicher Belang, der im Genehmigungsverfahren des gestellten Bauantrages zu berücksichtigen und abzuwägen ist. Dies ist bislang nicht erfolgt. Insbesondere die Vorlage des Stadtplanungsamtes zum Verkehrsausschuss am 09.05.2022 zeigt deutlich, dass diese Abwägung durch die Verwaltung bis jetzt nicht durchgeführt wurde. Die kritiklose Übernahme von Ausführungen aus einem Gutachten des Antragstellers ersetzt nicht die Abwägung der öffentlichen Belange.

Dies gilt nach Auffassung der CSU-Fraktion umso mehr, als vorliegend von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes abgewichen werden soll.

Der Bebauungsplan setzt die Erschließung des Grundstückes Oberfürberger Straße 40 von Osten her fest. Allein die Feststellung, dass die dort vorhandene Zufahrt möglicherweise nicht ausreichend ist, rechtfertigt für sich alleine keine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zudem ist völlig offen, welche Schritte und/oder Maßnahmen der Bauherr unternommen hat, um die plangemäße Erschließung des Grundstückes sicherzustellen.

Nach unserer Auffassung ist das Vorhaben nur genehmigungsfähig, wenn es die Vorgaben des Bebauungsplanes einhält. Dies ist durch die Verwaltung durch Festsetzung geeigneter Auflagen im Rahmen der Genehmigung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian Ammon  
Fraktionsvorsitzender